

**61. Über die Rechtslage im Fall der Vollverschmelzung zweier
Aktiengesellschaften mit Sonderleistungspflichten der Aktionäre.**
§§ 276, 306.

II. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1932 i. S. Zuckerfabrik N. AG. (A.)
w. F. (Bekl.). II 332/31.

- I. Landgericht Halberstadt.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte war mit vier Aktien über je 500 RM. Aktionär der
Zuckerfabrik B., Aktiengesellschaft in B.; die Aktien waren Namens-

aktien, ihre Veräußerung an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft. Die Dauer der Gesellschaft war satzungsgemäß nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Den Aktionären lagen nach der Satzung gewisse Sonderleistungen ob, nämlich eine Rübenanbau- und eine Rübenlieferungspflicht. Im Fall der Nichterfüllung der einen oder anderen dieser Verpflichtungen waren Vertragsstrafen vorgesehen. Am 8. Mai 1929 haben der Vorstand der Zuderfabrik B. AG. und der Vorstand der Zuderfabrik D. AG. vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Generalversammlungen in notarieller Urkunde einen Vertrag abgeschlossen, nach dem die letztere Gesellschaft das Vermögen der ersteren als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation übernehmen und ihr dafür aus einer noch zu beschließenden Kapitalerhöhung einen bestimmten Betrag in Aktien gewähren sollte; im einzelnen war unter anderem vorgesehen, daß die Zuderfabrik D. AG. zunächst ihr Grundkapital von 417600 RM. auf 222000 RM. herabsetzen und es sodann wieder um 263000 RM. erhöhen sollte, eingeteilt in 495 Vorzugsaktien und 31 Stammaktien über je 500 RM.; diese so geschaffenen jungen Aktien sollten an die B. AG. fallen, und zwar die Vorzugsaktien dergestalt, daß für jede B.-Aktie eine dieser Vorzugsaktien gegeben wurde. Der Verschmelzungsvertrag war ferner von der Erfüllung verschiedener Bedingungen abhängig gemacht, so unter anderem davon, daß die Zuderfabrik D. AG. ihre Satzung entsprechend einem dem Verschmelzungsvertrag angeschlossenen Entwurf ändere; nach diesem Satzungsentwurf mußte die Zuderfabrik D. AG. ihre Firma in „Zuderfabrik N. AG.“ ändern; den Aktionären sollten wiederum Sonderleistungen obliegen, nämlich ebenfalls eine Rübenanbau- und Rübenlieferungspflicht; wegen Nichterfüllung dieser Pflichten sollten Vertragsstrafen verhängt werden können. Ebenfalls noch am 8. Mai 1929 fanden Generalversammlungen der beiden Gesellschaften statt. Diejenige der Zuderfabrik D. AG. hieß einstimmig den Verschmelzungsvertrag gut, beschloß ferner auch die Kapitalherabsetzung und Wiedererhöhung und die vorgesehenen Satzungsänderungen. In der Generalversammlung der B. AG. stimmten von 395 Aktionären 316 dem Verschmelzungsvertrag zu. Nach dem Generalversammlungsprotokoll erklärte der Bevollmächtigte eines Aktionärs, daß er für die Fusion stimme, und zwar ohne jede Bedingung, daß er aber der Meinung sei, sein Vollmachtgeber sei trotzdem nicht zur Rübenlieferung an die Klägerin verpflichtet; gleiche

Erklärungen gaben fünf weitere Aktionäre ab, darunter der Beklagte; eine Anzahl anderer Aktionäre stimmte gegen die Verschmelzung. Die Verschmelzungs- und Anhangsbeschlüsse wie auch ihre Durchführung sind in der Folge im Handelsregister eingetragen worden.

Der Beklagte bestreitet aus einer Reihe von Gründen der Klägerin gegenüber seine Rübenlieferungsverpflichtung und hat ihr auch nichts geliefert. Sie hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag, den Beklagten zur Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Rübenlieferungsverpflichtung im Jahr 1929 und zur Lieferung von mindestens je 1600 Ztr. Rüben in den Jahren 1930 bis 1933 zu verurteilen.

Das Landgericht verurteilte durch Teilurteil den Beklagten, seine ganze Rübenenernte in den Jahren 1930 bis 1933 an die Klägerin zu liefern, und zwar mindestens 1600 Ztr. reine Rüben im Jahr. Das Oberlandesgericht wies dagegen die Klage ab, soweit im Teilurteil darüber erkannt war. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Gründe:

... Mit Recht hat der Vorderrichter die Rechtswirksamkeit der Vollverschmelzung beider Aktiengesellschaften bejaht und die dagegen vom Beklagten erhobenen Bedenken zurückgewiesen. Mit der Eintragung der Beschlüsse im Handelsregister ist der Beklagte ohne weiteres auch Aktionär der Klägerin geworden, und zwar nach dem im Verschmelzungsvertrag festgesetzten Beteiligungsverhältnis; ob er seine bisherigen B.-Aktien zum Umtausch eingereicht hat oder ob er sich geweigert hat und noch weigert, dies zu tun, ist hierfür völlig unerheblich. Auch eine Kraftloserklärung dieser Aktienurkunden würde daran nichts ändern. Rechtlich bedenkenfrei sind ferner die Erwägungen des Vorderrichters, auf Grund deren er zur Verneinung eines außerordentlichen Kündigungsrechts des Beklagten für die Sonderleistungspflichten sowie zur Zurückweisung des Einwands arglistigen Handelns der Klägerin gelangt ist.

Das zwischen den Aktionären und der Aktiengesellschaft bestehende Sonderleistungsverhältnis ist gesellschaftsrechtlicher Natur. Die daraus für die Aktiengesellschaft fließenden Rechte sind deshalb nach § 399 BGB. (s. auch § 717 BGB.) nicht abtretbar. Für den Fall der Vollverschmelzung (der liquidationslosen oder eigentlichen Fusion) von Aktiengesellschaften mit Sonderleistungspflichten der Aktionäre ist aber nicht § 399 BGB., auch nicht in Verbindung mit § 412 daf.,

anwendbar (a. M. Staudinger-Werner BGB. § 412 Anm. 1 Abs. 2). Hier entscheidet vielmehr § 306 Abs. 1 HGB. in Verbindung mit § 304 Abs. 5 das., wonach mit der Eintragung der Fusionsbeschlüsse im Handelsregister eine Gesamtrechtsnachfolge ähnlich wie beim Erbfall eintritt. Bei der Gesamtrechtsnachfolge gelten aber für die Frage des Übergangs oder des Erlöschens bisher bestehender Rechtsverhältnisse ganz andere Grundsätze als im Fall der Sonderrechtsnachfolge. Nur solche Rechtsverhältnisse erlöschen, die ihrer Natur nach oder kraft bestehender gesetzlicher Vorschrift nicht auf den Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Dabei kann hier unerörtert bleiben, ob, wenn kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ein Rechtsverhältnis mit dem Tod des bisherigen Rechtsträgers endigt, dasselbe ohne weiteres auch im Fall der Vollverschmelzung gilt. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, daß bei Aktiengesellschaften mit Sonderleistungen der Aktionäre das Sonderleistungsverhältnis mit der Vollverschmelzung endigt. Ein solches Ergebnis läßt sich auch nicht daraus herleiten, daß die aufgenommene Gesellschaft sich auflöst und untergeht. Das hieße eben das Wesen der Gesamtrechtsnachfolge verkennen. Aus der Natur des Sonderleistungsverhältnisses, wie es hier in Frage steht, läßt sich ebenfalls kein durchschlagendes Bedenken gegen die rechtliche Möglichkeit einer Rechtsnachfolge der aufnehmenden Gesellschaft in das Sonderverhältnis herleiten. Das Recht auf die Sonderleistungen gehört unbedenklich zum Vermögen der aufgenommenen Gesellschaft. Daß die Sonderleistungen keine unentgeltlichen sind, ändert daran und an der gesellschaftsrechtlichen Natur des Verhältnisses nichts, steht insbesondere der Möglichkeit einer Gesamtrechtsnachfolge nicht im Wege; auch im Fall der Erbfolge kann sich z. B. der Vertragsgegner des Erblassers seiner Vertragspflichten dem Erben gegenüber nicht durch den bloßen Hinweis darauf entledigen, daß ihm in dessen Person ein anderer Schuldner aufgezwungen würde. Wenn sich ferner zwei Versicherungsaktiengesellschaften im Wege der Vollfusion verschmelzen, werden die Dinge nicht selten so liegen, daß sowohl bei der aufgenommenen wie bei der aufnehmenden Gesellschaft nur 25% der Einlage eingezahlt sind (s. auch § 278 Abs. 1 Satz 2, § 305 Abs. 1 HGB.). Die Einlagerückstände bei der aufgenommenen Gesellschaft sind Bestandteil des Gesellschaftsvermögens und gehen mit diesem auf die aufnehmende Gesellschaft über. Werden dann später weitere Teile der Einlage eingefordert, so muß diese gesell-

schafterliche Leistung auch von den früheren Aktionären der aufgenommenen Gesellschaft gemacht werden. Die Sonderleistungen, um die es sich bei der Verschmelzung von Zuckerfabrik-Aktiengesellschaften handelt, insbesondere die Rübenanbau- und Rübenlieferungs-pflicht, sind freilich keine Geld-, sondern Naturalleistungen und haben als solche ihre Besonderheiten. Der Inhalt der Sonderleistung wird durch die örtliche Lage der Fabrik und zahlreiche technische Einzelheiten bestimmt. Deshalb ist es unabweislich, daß die Naturalleistungspflichten der aufgenommenen Aktionäre in der Satzung der übernehmenden Gesellschaft neu geregelt und an die veränderte Sachlage angepaßt werden.

Dabei muß als erste und oberste Richtschnur der Grundsatz gelten, daß die Pflichten nicht ohne Zustimmung der betroffenen Aktionäre erhöht und erschwert werden dürfen. In diesem Satz, der in § 276 HGB. nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat und für die gewöhnlichen Fälle der Satzungsänderung erst durch die Rechtsprechung klar herausgearbeitet worden ist (s. zuletzt RGZ. Bd. 121 S. 238 [242]) — der Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften usw. von 1931 beläßt es in seinem § 144 bei der bisherigen unzulänglichen Fassung —, muß auch für den Fall der Vollverschmelzung festgehalten werden. Allein gerade in Fällen dieser Art darf jener Grundsatz nicht überspannt werden. Es muß vielmehr der Eigenart dieses Rechtsvorgangs und den Verhältnissen Rechnung getragen werden. Zweierlei muß beachtet werden. Einmal bringt es die Art der in Rede stehenden Naturalleistungen mit sich, daß sie schon bei der einzelnen Aktiengesellschaft, z. B. wegen der Verschiedenheit der Entfernung von der Fabrik oder der Beschaffenheit des Bodens, das eine Mitglied stärker belasten als das andere. Werden Änderungen auf Grund von Verschmelzungen vorgenommen, so wird es sich kaum vermeiden lassen, daß auch dadurch wieder die Mitglieder ungleich belastet werden. Das muß bei der rechtlichen Würdigung beachtet werden. Während sonst ein Eingriff in Sonderrechte gegenüber jedem von der Zustimmung aller betroffenen Mitglieder abhängt und eine die einzelnen unterscheidende Behandlung nur stattfinden darf, wenn sie in dem Änderungsbeschuß vorgesehen ist (vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats S. 185 dieses Bandes), muß hier grundsätzlich jeder Aktionär für sich beurteilt werden, und zwar so, daß sich keiner seinen Naturalleistungen schon um deswillen entziehen kann, weil

ein anderer, sei es auch mit Recht, der Änderung widersprochen hat. Sodann aber muß bedacht werden, daß ein Hasten am Buchstaben der Satzung überhaupt unzulässig ist. Der erkennende Senat hat ferner zu § 3 Abs. 2, § 53 Abs. 3 GmbHG. entschieden — und gleiches gilt auch für die Sonderleistungen des § 212 HGB. —, daß solche in der Satzung selbst nicht nach allen Richtungen hin genau bestimmt zu sein brauchen (RGZ. Bd. 87 S. 261); sind sie dies aber, so liegt doch eine gewisse Biegsamkeit und Abänderlichkeit im Wesen der Sache selbst begründet. Dabei wird nicht selten die eine Änderung an und für sich gesehen dem Aktionär zum Nachteil, die andere zum Vorteil reichen. Hier wäre eine Einzelbetrachtung rechtlich verfehlt. Nur wenn sich in einem Punkt eine Benachteiligung ergibt, die so schwer wiegt, daß sie durch die neuen Vergünstigungen nicht wettgemacht wird, behält es insoweit bei der Regelung sein Bewenden, wie sie für die alte, durch die Verschmelzung erloschene Aktiengesellschaft gegolten hatte. Eine völlige Befreiung aber von der Naturalleistungspflicht kann erst verlangt werden, wenn ein solches Zurückgreifen auf die frühere Satzung unmöglich ist oder von der übernehmenden Gesellschaft endgültig verweigert wird.

Der Anwendung der vorstehend entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall steht auch die Satzung der B. AG. nicht im Wege. Nach ihrem § 2 war die Dauer der Gesellschaft und auch die der Sonderleistungspflichten der Aktionäre nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Auch darüber ist in dieser Satzung nichts enthalten, daß die Sonderleistungspflichten etwa bei einer Vollverschmelzung erlöschen sollten. Daß dies von Gesetzes wegen nicht der Fall ist, hat schon der Vorderrichter mit Recht angenommen (s. auch Brodmann Aktienrecht Anm. 1b zu § 306 HGB., S. 532).

Hat man aber bei Prüfung des Klagebegehrens, soweit es in die Revisionsinstanz erwachsen ist, die soeben erörterten Gesichtspunkte zugrunde zu legen, so schlägt die Verteidigung des Beklagten nicht durch. Die gegenteilige Ansicht des Vorderrichters ist rechtsirrtümlich. Es handelt sich für die Revisionsinstanz nur darum, ob der Beklagte verpflichtet ist, die von ihm in den Jahren 1930, 1931, 1932, 1933 geernteten Zuckerrüben an die Klägerin zu liefern, und zwar mindestens 1600 Ztr. reine Rüben im Jahr. Die Aufbau- und Lieferungsspflicht ist gegenständlich und umfanglich dieselbe geblieben (s. §§ 12, 13 der B. AG.-Satzung und §§ 6, 9 der Satzung der Klage-

rin). Insofern hat auch der Vorderrichter keine Bedenken. Wohl aber findet er eine Erschwerung der Rübenlieferungsspflicht darin, daß die Rüben jetzt in der von den Aekern des Beklagten weiter entfernt liegenden Fabrik der Klägerin in D. verarbeitet werden müßten, während er bisher seine Rüben in dem nähergelegenen B. abzuliefern gehabt habe. Indessen hat sich gerade daran nichts geändert. Denn nach wie vor braucht der Beklagte die Rüben nur bis B. zu befördern; dort werden sie ihm wie seither auch abgenommen und „prozentiert“. Mit der Weiterbeförderung hat er sich nicht zu befassen; er für seine Person hat dafür auch keine Frachtkosten zu tragen. Gewiß sieht § 12 Abs. 2 der Satzung der Klägerin die Möglichkeit einer Änderung der Satzungsbestimmungen über die Frachtkosten der Rüben und über die Rückfracht für die Rückstände vor, wenn sich die Inhaber der bei der Verschmelzung auf die alten B.-Aktionäre entfallenen Aktien in besonderer Versammlung mit Dreiviertelmehrheit damit einverstanden erklären. Allein ein solcher Beschluß ist bislang nicht gefaßt und, wenn er gefaßt würde, wäre er im Hinblick auf den Rechtszustand vor der Verschmelzung für den Beklagten nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres verbindlich. Würde die Klägerin unter Berufung auf einen solchen Beschluß vom Beklagten Ablieferung der Rüben in D. oder Tragung der Frachtkosten von B. bis dorthin verlangen und auf diesem Verlangen schlechtweg beharren, so wäre eine neue Lage geschaffen, die allerdings dazu führen könnte, daß der Beklagte deshalb seiner Sonderleistungspflicht ledig würde. Von alledem ist aber zurzeit keine Rede. Die übrigen Punkte, in denen der Vorderrichter eine Erschwerung der Sonderleistungspflichten des Beklagten sieht, sind für die Entscheidung über den jetzt allein vorliegenden Lieferungsanspruch überhaupt ohne Belang; soweit sie je unter Beachtung der oben erörterten Grundsätze eine ohne Zustimmung des Beklagten rechtlich unwirksame Erschwerung der Sonderleistungspflichten enthalten sollten, müßte es eben ihm gegenüber bei der früheren Regelung in der B.-Satzung sein Bewenden haben. Gerade dies hat der Vorderrichter, wie die Revision zutreffend darlegt, erkannt.

Nach dem Ausgeführten ist der Lieferungsanspruch der Klägerin begründet.